

  
Name, Vorname

24.1.202  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069 - STR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung  
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs...11/2020... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 04/2022... die Examensklausuren schreiben werde.

  
Unterschrift

## A. Erfolgsaussichten der Revision

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

### I. Zulässigkeit

✓ Die Revision ist gem. § 333 StPO statthaft. Der gem. § 297 StPO rechtsmittelbefugte Verteidiger des Angeklagten Rene Lodahl (im Folgenden: L) konnte die Revision seines Mandanten einlegen. ✓ Durch die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ist L unmittelbar in seinen Rechten beeinträchtigt, also beschwert. ✓

✓ Die Einlegung der Revision ist durch Schreiben vom 1.2.2017 - also schriftlich im Sinne des § 341 I StPO - und beim Landgericht Halle - also dem als iudex a quo richtigen Adressaten erfolgt.

Fraglich ist aber, ob die Frist

des § 341 I StPO, nach dem die Revision binnen einer Woche nach Urteilsverkündung eingelegt werden muss, gewahrt wurde. Die Urteilsverkündung erfolgte am 27. 1. 17, sodass die Frist gem. § 43 I StPO am 3. 2. 2017 endete. Da die Revisionseinlegung erst am 4. 2. 2017 bei Gericht einging, wurde die Frist des § 341 I StPO nicht gewahrt.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Verteidiger am 1. 2. 2017 bei der Geschäftsstellenbeamtin anrief und „rein vorsorglich die Revision fristwährend am Telefon“ erklärte, da das Faxgerät des Verteidigers vom 27. 1. bis 4. 2. 2017 nicht funktionierte und er den Originalschriftsatz per Post versenden musste. Eine telefonische Revisionseinlegung erfüllt das Formerfordernis des § 341 I StPO nicht.

In Betracht kommt daher nur eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 44 S. 1 StPO.

jeweils hat es ebenfalls an  
Post recht zeitig 25. verschickte

Dem steht kein Verschulden des Angeklagten entgegen. Zwar hat ein Verteidiger dafür zu sorgen, dass sein Faxgerät ordnungsgemäß funktioniert, sodass Revisionen fristwährend eingelegt werden können. Dieses Verschulden ist dem Angeklagten aber nicht zuzurechnen. Eine dem § 85 StPO entsprechende Regelung kennt die StPO nicht. Da den Angeklagte selbst kein Verschulden trifft, liegen die Voraussetzungen des § 44 S. 1 StPO grundsätzlich vor.

von ihm laut in F/kontin  
von ihm laut in F/kontin  
den eingezogen, am Schlichter  
Rechtsprechung des Post. ergibt wieder  
Zudem laut es nach ihm auf Kontin  
von ihm laut in F/kontin

Insofern war grundsätzlich erforderlich, dass ein Antrag auf Wiedereinsetzung binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses gestellt wurde, also binnen einer Woche nach Reparatur des Faxgeräts, mithin spätestens am 11.2.2017 (vgl. § 43 I StPO), § 45 I StPO. Nach § 45 II 2 StPO ist zudem die versäumte Handlung nachzuholen. Hier ist die Revisions- einlegung bereits am 4.2.17 bei Gericht und damit rechtzeitig eingegangen. Ein Antrag auf

Wiedereinsetzung liegt jedoch nicht vor. Da alle anderen Voraussetzungen des §45 StPO vorlagen, konnte Wiedereinsetzung gem. §45 II 3 StPO auch ohne Antrag von Amts wegen gewährt werden. Insbesondere war auch eine Glaubhaftmachung des fehlenden Verschuldens des L entbehrlich, da dieses bereits durch den zur Akte gegebenen Vermerk (Bd. II Blatt 103) offenkundig war.

Die Revision ist mithin infolge der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. §44 S. 1 StPO zulässig.

## II. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn Verfahrenshindernisse bestehen oder Verfahrensvoraussetzungen fehlen oder wenn ein Verfahrensfehler oder sachlich-rechtlicher Mangel vorliegt und das Urteil auf einem solchen Fehler beruht.

\* Die Revisionsbegründungsfrist läuft aufgrund der Urteilszustellung nach Ablauf der Revisionsseinlegungsfrist am 20.3.2017 gem. §345 I 4 StPO noch bis zum 20.4.17. Zum Bearbeitungszeitpunkt (11.4.17) kann die Revision daher noch begründet werden.

↳ nach Urk. 102 in bei WE §§- 271 Punkt a. WE jeweils in Bd. II Blatt 103

Urteil

## 1. Verfahrenshindernisse

Verfahrenshindernisse sind nicht ersichtlich. Insbesondere war die Große Strafkammer des Landgerichts Halle gem.

§ 9 I StGB, 1 StPO iVm 74 II, 24 I 1 GVG örtlich und sachlich zuständig.

## 2. Verfahrensrügen

Das Gesetz unterscheidet zwischen absoluten und relativen Revisionsgründen. Während das Beruhen eines Urteils auf dem Gesetzesverstoß bei absoluten Revisionsgründen gem. § 338 StPO feststeht, bedarf es bei relativen Revisionsgründen einer gesonderten Berühensprüfung (vgl. § 337 StPO).

### a) Absolute Revisionsgründe

Als absoluter Revisionsgrund kommt einzig eine fehlerhafte Besetzung gem. § 338 Nr. 1 StPO in Betracht. Nach § 29 S. 1 DRiG dürfen bei einer gericht-

lichen Entscheidung nicht mehr als ein Richter auf Probe mitwirken. Hier haben jedoch bei dem Urteil als gerichtliche Entscheidung zwei Richter auf Probe, die nur als „Richter“ bezeichnet werden, - nämlich Richter Watzke und Richter im Hdt-mitgewirkt.

Jedoch könnte L mit diesem Besetzungseinwand gem. § 338 Nr. 1 Hs. 2 lit. a StPO präkludiert sein. Da die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht Halle stattfand, war wegen § 222 a I 1 StPO die Besetzung des Gerichts mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgte ordnungsgemäß. In Ermangelung eines Besetzungseinwands gem. § 222 b I 1 StPO und darauf folgend einer Feststellung der vorschriftswidrigen Besetzung gem. § 222 b II 2 StPO kann die Revision aufgrund der Präklusion des L nicht auf die vorschriftswidrige Besetzung des Gerichts gestützt werden.

## b) Relative Revisionsgründe

1) Möglicherweise kann die Revision darauf gestützt werden, dass die Hauptverhandlung nicht den Vorgaben des § 229 I StPO entsprechend fortgesetzt wurde. Danach darf eine Hauptverhandlung nur bis zu drei Wochen unterbrochen werden. Da die Hauptverhandlung am 28.12.16 begonnen und erst am 19.1.17 fortgesetzt wurde, scheint eine Verletzung von § 229 I StPO naheliegend. Jedoch ist zu beachten, dass weder der Tag der letzten Verhandlung noch der Tag des Wiedereintritts mitgezählt werden dürfen, da sich die Frist weder nach § 43 StPO noch §§ 187, 188 BGB richtet, wie § 229 IV StPO zeigt. Zwischen den beiden Tagen dürfen daher 21 Tage liegen. Diese Tagesanzahl wurde hier exakt gewahrt.

✓ egal ob besser noch  
zu refer, ob am 17.1. eine  
Aussage "Wohndelt"  
Wird ✓

Auf einen Vorstoß gegen § 220 I StPO kann die Revision nicht gestützt werden.



2) Es könnte aber ein Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz gem. § 250 StPO vorliegen, weil die Zeugin Bechtold nicht vernommen wurde, sondern die polizeiliche Vernehmung vom 13.7.16 statt dessen verlesen wurde. Nach § 250 S. 2 StPO ist dies gerade nicht zulässig.

Hier könnte aber aufgrund der allseitigen Zustimmung zur Verlesung des Protokolls gem. § 251 I Nr. 1 StPO eine zulässige Ausnahme vom Unmittelbarkeitsgrundsatz einschlägig sein. Jedoch muss in diesem Fall gem. § 251 IV 1 StPO ein Gerichtsbeschluss die Verlesung anordnen. Hier hat der Vorsitzende die Verlesung allein angeordnet, sodass kein Gerichtsbeschluss vorliegt und mithin ein Verstoß gegen § 251 IV 1 StPO.

Als wesentliche Förmlichkeit iSd § 273 I 1 StPO müsste der Gerichtsbeschluss im Protokoll

Eingang finden, sodass aufgrund der negativen Beweiskraft des Protokolls (vgl. § 274 StPO) davon auszugehen ist, dass es keinen Beschluss gibt.

Auf diesem Fehler müsste das Urteil beruhen. Ein solches Beruhen kann nicht angenommen werden, wenn allen Beteiligten der Grund der Verlesung klar war und von der persönlichen Vernehmung keine weitere Aufklärung zu erwarten. Auch wenn diese Ausnahme ~~mit~~ mit Rücksicht auf Sinn und Zweck des Beschlusserfordernisses, das sonst zu einer bloßen Förmlichkeit ~~wird~~ verkommen könnte und dann häufig leerläuft, restriktiv anzunehmen ist, spricht hier vieles dafür. Die Zeugin ist trotz Erwartens von 15 Minuten und erneutem Aufruf nicht erschienen, trotz ordnungsgemäßer Ladung. Der Grund für die Verlesung war insofern offensichtlich. Gründe, weswegen eine persönliche Vernehmung zwingend erforderlich

es ist der Tat alle km.  
d. BfH. Nach was km.  
d. BfH. § 251 II d. Z. ist veru.  
w. d. BfH. für Verlesung  
unbedingte. Der Beschl. ist  $\oplus$

Ally: Es geht in Unter §.  
§ 251 II. D. Z. wird  $\oplus$  gebildet,  
wie es bei Verlesung  $\oplus$  sein wird,  
sonst bei Beschl.  $\oplus$  und  
§ 251 II

Ally: Rechte für für  
Verlesung ist die Verlesung an  
Partei nach § 251 II d. Z.  
Der Nichterscheinen  $\oplus$  wird als  
Fehlbeschl.

sein sollte, sind nicht ersichtlich.

Mangels Beruhen des Urteils auf dem Verstoß ist die Revision auch mit diesem Fehler nicht erfolgreich.

(3) Möglicherweise kann die Revision auf die Ablehnung des Beweisanspruchs des Verteidigers des L gem. § 244 III ~~1~~ StPO gestützt werden, sollte diese unzulässig gewesen sein gem. § 244 III <sup>StPO</sup> ~~StPO~~.

Dies setzt zunächst das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Beweisanspruchs iSd § 244 III 1 StPO voraus. Der Hilfsbeweisanspruch des Verteidigers ist zulässig, da er aufgrund der rein innerprozessualen Bedingung keine Unsicherheit in den Prozess bringt. Die Bescheidung eines solchen Antrags in den Urteilsgründen ist zulässig, da erst dann feststeht, ob die Bedingung, hier eine Freiheitsstrafe von mehr als 9 Jahren, eingebunden ist.

→ beim Zin alleg. Oss  
für Bew. Antr. wenn +  
Sicherstellung

beim: § 244 III als Regel  
zitiert

im Ergebnis ist nicht, ob  
zu dem. Was ist das  
für Unstichbeizil?

Ein Verstoß gegen § 244 III 3  
StPO liegt aber vor, wenn keiner  
der dort genannten Ablehnungs-  
gründe vorliegt. Das Gericht hat  
seine Ablehnung auf die Un-  
erreichbarkeit des Zeugen ist  
§ 244 III 3 Nr. 5 StPO gestützt.  
Zwar ist dieser unbekannt  
verzogen, jedoch hätte das  
Gericht weitere Bemühungen  
unternehmen müssen, um den  
Zeugen herbeizuschaffen. Insofern  
liegt ein Verstoß gegen  
§ 244 III 3 StPO vor.



Auf diesem Verstoß muss  
das Urteil indes <sup>auch</sup>  
bei Hilfsbeweis<sup>anträgen</sup>  
beruhen. Das ist zu verneinen,  
wenn das Gericht den  
Beweisantrag mit anderer  
Begründung rechtsfehlerhaft  
hätte ablehnen können. Das  
ist hier der Fall. Das Gericht  
hätte den Beweisantrag  
wegen Bedeutungslosigkeit  
isd § 244 III 3 Nr. 2 StPO ab-  
lehnen können. Eine Tatsache  
ist für die Entscheidung  
ohne Bedeutung, wenn ein

Zusammenhang zwischen ihr und der abzuurteilenden Tat nicht besteht. Der Verteidiger wollte durch die Vernehmung des Zeugen feststellen lassen, dass L am Abend vor der Tat nicht nervös war. Diese Tatsache lässt keinerlei Rückschlüsse auf die Geschehnisse am 9. 7. 16 zu. Sogar nach den Feststellungen des Gerichts haben die Angeklagten den Tatplan erst am 9. 7. 16 gefasst. Das Verhalten des L am Vorabend kann daher nicht von Bedeutung sein.

Da das Gericht die Ablehnung auch auf § 244 III 3 Nr. 2 StPO hätte stützen können, beruht das Urteil nicht auf dem Verstoß.

g) Die Revision kann daher nicht auf Verfahrensfragen gestützt werden.

### 3. Sachrügen

Um eine revisionsgerichtliche sachlich-rechtliche Überprüfung zu ermöglichen, müssen die Urteilsfeststellungen die rechtliche Würdigung des Gerichts zu tragen. Dies soll im Folgenden zunächst mit Blick auf den Schuldspruch einer Prüfung unterzogen werden (a) und sodann gewürdigt werden, ob die Urteilsfeststellungen auch weitere Strafbarkeiten des L tragen (b). Im Anschluss gilt es, ~~das~~ zu untersuchen, ob die Strafzumessung rechtschloßfrei erfolgte (c).

a) Strafbarkeit nach den Feststellungen des Gerichts

ii) Die Feststellungen müssen <sup>gemeinsam</sup> einem Raub mit Todesfolge nach §§ 249 I, 251 I StGB tragen. Dazu müsste das Grunddelikt, der Raub, vorliegen, was insbesondere eine Wegnahme voraussetzt.

bes. zu noch ein  
für Öffnung ein

Nach ständiger Rechtsprechung erfolgt die Abgrenzung zu §§ 253, 255 StGB nach dem äußeren Erscheinungsbild. ~~Dad~~ Danach ist von einer Wegnahme auszugehen, wenn sich der Täter die Sache, hier die EC-Karte, nimmt und das Opfer sie ihm nicht gibt. Da nach dem äußeren Erscheinungsbild das Opfer die EC-Karte freiwillig abgegeben hat, liegt keine Wegnahme und daher keine Strafbarkeit nach §§ 249 I, 251 StGB vor.

21) Die Feststellungen könnten <sup>gemeinschaftlichen</sup> einen Computerbetrug nach §§ 263 a I, 25 II StGB abtragen.

unberechtigte

Das Abheben von Bargeld mit einer fremden EC-Karte stellt ein unbefugtes Verwenden von Daten iSd § 263 a I Var. 3 StGB dar. ~~Dadurch~~ Dies hat L zwar nicht selbst gemacht. Die Handlung des Angeklagten Sonntag ist ihm aber nach

bes. Unbefugtheit nicht  
Bayer, an des. hier  
St.



§ 25 II StGB zuzurechnen, da ein gemeinsamer Tatplan bestand und L auch einen wesentlichen Tatbeitrag leistete, indem er dem Angeklagten Sonntag EC-Karte und PIN verschaffte.

Der Vermögensschaden in Höhe von 800 € ist der Sparkasse wegen § 675 u BGB entstanden.

Da L auch in der Absicht handelte, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sowie rechtswidrig und schuldhaft handelte, liegt eine Strafbarkeit nach § 263 a I, 25 II StGB nach den Feststellungen des Gerichts vor.

## b) Weitere Strafbarkeiten

(1) Die Feststellungen könnten darüber hinaus eine räuberische Erpressung mit Todesfolge gem. §§ 253 I, 255, 251 StGB tragen.



✓ L hat das Opfer rechtswidrig unter Androhung von Schlägen zur einer Handlung, der Herausgabe von EC-Karte und PIN, genötigt. Sowohl nach der ~~st~~ ständigen Rechtsprechung, die aufgrund des Gebens durch das Opfer, eine räuberische Erpressung annimmt, als auch nach der Literatur, die eine Vermögensverfügung fordert, liegt ~~dabei~~ eine räuberische Erpressung vor.

✓ Da L durch Erlangung der EC-Karte und des PINs Zugriff auf das Vermögen des Opfers hatte, liegt bereits ein Gefährdungsschaden vor.

✓ L handelte auch in der Absicht, sich rechtswidrig zu bereichern, sowie rechtswidrig und schuldhaft.

In Betracht kommt zudem die Erfolgsqualifikation des § 251 StGB, dann das Opfer

jud. mäßig.

Womöglich es keine ist, als die ersten Teilhelfer der Angekl. L. überholt & spricht weiter? im. Das führt es an Feststellung im Urteil.

ist tot.

Problematisch ist hier, dass die Verletzungen, die den Tod herbeiführten erst nach dem Abheben des Geldes erfolgten, als die Angeklagten eine weitere EC-Karte des Opfers erlangen wollten. Zwar sind Handlungen bis zur Beendigung erfasst, wenn sie der Beutesicherung dienen. Hier <sup>erfolgten</sup> ~~dienten~~ die Verletzungen aber zwar, weil die Angeklagten Panik vor einer Entdeckung hatten. Dies stand aber nicht im Zusammenhang mit der ersten EC-Karte, sondern nur mit der zweiten, sodass der neue Tatentschluss den Zusammenhang durchbrochen hat.

Mithin liegt nur eine Strafbarkeit nach §§ 253 I, 255 StGB vor.

(2) Für einen Versuch der räuberischen Erpressung in Mittäterschaft gem. §§ 253 I, 255, 22, 23 I StGB fehlt es an der Feststellung, dass die zuvor ausgesprochene Drohung noch fortwirkte.

(3) L hat sich eines erpresserischen Menschenraubs mit Todesfolge gem. § 239 a I, III StGB ~~ist~~ schuldig gemacht, indem er das Opfer in ein entlegenes Waldstück brachte, um es dort zu erpressen (s.o.). Hierin ist eine qualifizierte Bemächtigungssituation zu sehen, wie es für ein Zwei-Personen-Verhältnis erforderlich ist. Den Tod des Opfers hat L leichtfertig verursacht, indem er es schwer verletzt im Transporter liegen ließ.

etwa 2000, als ich  
rück

(4) Mangels genauer Zuordnung der Tatbeiträge und mangels gemeinsamen Tatplans bzgl.

richtig. Inwieweit wir als  
die Pflichtzeit an eben.  
Erstreckung auf Wirklichkeitszeit  
zu wagen sind

✓ einer ~~schwer~~ gefährlichen  
Körperverletzung scheidet eine  
Strafbarkeit nach §§ 223 I,  
224 I Nr. 5, 227 StGB aus.

✓ (5) Eine Strafbarkeit nach  
§ 211 StGB infolge einer  
Verdeckungsabsicht oder  
nach § 212 StGB scheidet  
jeweils mangels Tötungsvor-  
satz aus.

✓ (6) Schließlich liegt aber eine  
Strafbarkeit nach § 221 I  
Nr. 1, III StGB vor, da L  
das Opfer in eine hilflose  
Lage versetzt hat, indem  
er es im Transporter liegen  
ließ. Den Tod hat er durch  
die Verletzungen verursacht.

~~(7) Mangels Strafantrag (§ 303c  
StGB), der auch nicht mehr  
gestellt werden kann, und  
mangels öffentlichem Interesse  
- es handelt sich nicht um  
eine Sachbeschädigung in  
der Öffentlichkeit - ist eine  
Strafbarkeit wegen Beschädigung~~

c) Die räuberische Erpressung, der gemeinschaftliche Computerbetrug\* und der erpresserische Menschenraub mit Todesfolge stehen in Tateinheit. Durch § 239a StGB als Dauerdelikt werden die Delikte aufgrund der andauernden Bemächtigungssituation verklammert. Aus Klarstellungsgründen bleiben sie nebeneinander bestehen.

Das Gericht hätte aufgrund der Tateinheit keine Gesamtstrafe bilden dürfen. Auch aus diesem Grund wäre die Revision erfolgreich.

## B. Zweckmäßigkeit

Da die Revision Aussicht auf Erfolg hat, <sup>könnte</sup> ~~ist~~ sie zweckmäßig<sup>sein</sup>. Insbesondere, da keine Gesamtstrafe hätte gebildet werden dürfen, ist eine

\* die Aussetzung mit Todesfolge

geringere Strafe möglich.

Jedoch ist L nicht vor einer Verschlechterung geschützt, da die Staatsanwaltschaft ebenfalls Revision eingelegt hat und zwar zu Ungunsten des L (vgl. § 358 II 1 StPO). Es ist nicht unwahrscheinlich, dass ein neues Tatgericht den Tötungsvorsatz anders beurteilen könnte und zudem den expressen Menschenraub berücksichtigt.

Mittig, da kein ein  
Krause Fehl. 25 Wj  
(als „Dunkelstunde“)

Die Revision sollte daher nicht weiterverfolgt werden, sodass keine Anträge erforderlich sind.

↳ orlhb

Wann ist recht schon genug Lösung?

- Zu Zucht o. Halbenutzungs bes. kleinzücht.
- Unfruchtbar oder gelöst, o. viel inneweit Halbenutzungs
- Bei Sachlage sprechen Sie die Großheit des relevanten Problems an und lösen diese auch gut vertretbar. Schuld ist ein Anzeichen mit Differenz zw. erfolgter Unfruchtbarkeit und in Betracht kommenden Delikten.

Pflicht ist - verändert aus Züchtung - teilweise eben zum (z.B. bei § 263a), inwieweit wie eben. unfruchtbar Pflicht (noch) besser.

Zwei Punkte bitte nicht verliert werden sollen:

- Bei § 251 muss Sie wie höherer. Züchtung zw. Geduldet ist bei Folge. Für Unfruchtbarkeit nach § 251 wie aber inwieweit auch das, da die räumliche Opfer fände Halbe der Anzahl übersteht zurück-ben sind. Dafür fällt die Unfruchtbarkeit in Urteil.
- Der Sachverhalt zeigt die Beweiswürdigung aus der Rechtsprechung (nicht hochzeit, Widerspruch, Verstoß § 263a). Das hier bes. Vorweg von Tätersvorsatz zu zeigen

Ansatz o. Halbenutzungs.

12 Punkte  
warten